

Gemeindevorstand
der Gemeinde

64658 Fürth

Gemeindevorstand Fürth/Odenw.	
Eing.	30. März 2026 <i>B. P.</i>
Bearb.	Wvl.
Abt.: <i>IT</i>	

Behördenrufnummer
... einfach ohne Vorwahl

Postanschrift:
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim



Dienstgebäude: Gräffstraße 5

Recht, Kommunalaufsicht und Kreis-
gremien
Fachbereich Kommunalaufsicht
Sachbearbeitung: Beate Hillenbrand

Raum: 219
Durchwahl: 06252 15-5680
Telefax: 06252 15-5679
E-Mail: beate.hillenbrand@kreis-berg-
strasse.de

Sprechzeiten finden Sie auf unserer
Homepage www.kreis-bergstrasse.de

Unser Zeichen: L-1/5 K(b) - 901.15

Datum: 23.03.2026

Haushalt der Gemeinde Fürth für das Jahr 2026 und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „IKbit - Interkommunales Breitbandnetz Fürth/Odenwald“ für das Wirtschaftsjahr 2026

Genehmigung zur Haushaltssatzung und zum Feststellungsvermerk 2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth hat die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 am 10.02.2026 beschlossen. Die Unterlagen wurden per Mail vom 12.02.2026 vorgelegt und zuletzt am 18.03.2026 ergänzt. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „IKbit - Interkommunales Breitbandnetz“, Fürth/Odenwald für das Wirtschaftsjahr 2026 wurde bereits am 16.12.2025 beschlossen und per Mail vom 11.02.2026 zur Genehmigung übersandt.

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

- den in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Fürth für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite (Darlehen aus dem Hess. Investitionsfonds 2,6 Mio. € und Kofinanzierungsdarlehen Hessenkasse 41.649 €) in Höhe von

2.641.649 €

(in Worten: „Zwei Millionen sechshunderteinundvierzigtausendsechshundertneundvierzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

- den in § 3 der obengenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

962.000 €

(in Worten: „Neunhundertzweiundsechzigtausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

3. den in § 4 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

4.000.000 €

(in Worten: „Vier Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile des Feststellungsvermerks zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „IKbit“ Fürth/Odenwald

Hiermit genehmige ich nach § 115 Abs. 1 Nr. 3 HGO I, V. mit § 115 Abs. 3 HGO den in Ziffer 4 des Feststellungsvermerks zum **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „IKbit - Interkommunales Breitbandnetz“** für das Wirtschaftsjahr 2026 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

6.000.000 €

(in Worten: „Sechs Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

III. Feststellungen

Der geprüfte Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Fürth wurde am 17.07.2025 aufgestellt und am 09.09.2025 der Gemeindevertretung nach 112 HGO zur Kenntnis gegeben. Der Entlastungsbeschluss für das Rechnungsjahr 2024 nach § 114 HGO erfolgte am 10.02.2026.

Das Rechnungsjahr schloss mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.117.995 € ab. In der Finanzrechnung konnten die ordentlichen Tilgungen in Höhe von 903.506 € durch den Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 2.037.286 € gedeckt werden.

Der Zahlungsmittelbestand belief sich zum Ende 2024 auf knapp 1,5 Mio. € und es waren Rücklagen in Höhe von 4,5 Mio. € vorhanden. Damit wurden die Vorgaben des § 92 Abs. 6 Nr. 1 und 2 HGO erfüllt.

Für das Jahr 2025 wird sich das geplante ordentliche Defizit (-628.236 €) voraussichtlich auf -386.088 € vermindern.

Der Haushaltsplan 2026 weist für das ordentliche Ergebnis einen Fehlbedarf in Höhe von -21.470 € aus. Der Ausgleich im Ergebnishaushalt kann jedoch durch die Heranziehung von Rücklagemitteln gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO sichergestellt werden. Nach der Ergebnis- und Finanzplanung (EFP) werden künftig wieder positive ordentliche Ergebnisse erwartet.

Im Finanzhaushalt deckt der Zahlungsmittelüberschuss der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.216.470 € die Auszahlungen für die ordentlichen Tilgungen in Höhe von 1.214.813 € ab. Somit wird der § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO zum Ausgleich des Finanzhaushalts eingehalten. Dies wird - unter Berücksichtigung einer Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 390 v. H. in 2027 sowie des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf 430 v. H. ab 2028 - auch für die Folgejahre prognostiziert.

Die geplante Kreditaufnahme in Höhe von 2.641.649 € liegt über dem Saldo der Investitionstätigkeit (2.230.850 €). Da es sich bei dem Kreditbetrag allerdings nur um Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds in Höhe von insgesamt 2,6 Mio. € sowie das Kofinanzierungsdarlehen im Rahmen der Hessenkasse (41.649 €) handelt, kann die Kreditgenehmigung in der festgesetzten Höhe erteilt werden.

Mit einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 1.426.836 € ergibt sich ein Schuldenstand zum Ende 2026 von 12,2 Mio. €, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 1.132 € je Einwohner entspricht. Nach der EFP würde die Verschuldung bis zum Ende 2029 um weitere 13,7 Mio. € enorm ansteigen, sodass die Pro-Kopf-Verschuldung den kritischen Wert von 2.397 € annehmen würde. Wie im Vorbericht dargelegt, wird das Investitionsprogramm jedoch in den jeweiligen Haushaltsjahren noch deutlich heruntergebrochen, was angesichts der Finanzlage, vor allem für die folgenden zwei Jahre, auch dringend angezeigt ist. Es soll weiterhin am Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung, keine Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen, festgehalten werden.

Im Haushaltsjahr liegt das Investitionsvolumen bei 3,7 Mio. €, wobei sich die größten Maßnahmen auf Erschließungen, die Feuerwehr, den Breitbandausbau und die Kinderbetreuung beziehen.

Ähnliches gilt für die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 962 T€, welche für sechs Maßnahmen - vorwiegend für das nächste Jahr - in der Haushaltssatzung veranschlagt sind. Der Gesamtbetrag ist nach § 102 Abs. 4 HGO zu genehmigen, weil in den betroffenen Jahren 2027 und 2028 jeweils Kreditaufnahmen entgegenstehen.

Der seit Jahren unveränderte Höchstbetrag der Liquiditätskredite von 4 Mio. € entspricht nicht Liquiditätsplanung und wird letztmalig in dieser Höhe genehmigt.

Die nach 106 Ab. 1 HGO geforderte Liquiditätsreserve kann bei einem voraussichtlichen negativen Zahlungsmittelbestand zum Ende 2026 in Höhe von -229 T€ nicht vorgehalten werden. Dies ist nach dem Finanzplanungserlass des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vom 30.09.2025 für das Haushaltsjahr 2026 jedoch nicht aufsichtsbehördlich zu beanstanden.

Die Gemeinde hat aktuell und künftig ein erhebliches Liquiditätsproblem, das sich deutlich an den negativen Endbeständen an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr sowie in den folgenden Jahren zeigt (-2,4 Mio. € Ende 2029). Der im Vorjahr aufgenommene Liquiditätskredit in Höhe von 760.410 € kann voraussichtlich erst im November dieses Jahres zurückgeführt werden. Nach den Darlegungen der Gemeinde in der Mail vom 29.01.2026 wird frühestens im Mai mit einem positiven Kontostand gerechnet. Hierzu verweise ich auf die Rückführungspflicht gemäß § 105 Abs. 1 HGO sowie der Ziffer II. 7 des obengenannten Erlasses mit der Bitte um Beachtung.

Zur Sicherstellung der Liquidität sind dringend Konsolidierungsmaßnahmen einzuleiten. Dabei sind sowohl die Möglichkeiten zur Generierung von Einnahmen als auch Sparpotentiale auf der Ausgabenseite kritisch zu überprüfen. Spätestens zum Ende des Finanzplanungszeitraumes sollte der Zahlungsmittelbestand wieder im positiven Bereich sein. Für den Haushalt 2027 wird eine entsprechende Planung erwartet, um die Genehmigungsfähigkeit nicht zu gefährden.

Beim sog. KASH-Wert, als Indikator für die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune, erreicht die Gemeinde Fürth für das 2026 nur 65 von 100 Punkten.

Im Gebührenhaushalt Wasserversorgung wird - trotz Gebührenerhöhung in 2025 - mit einem Defizit in Höhe von -24.685 € nach interner Leistungsverrechnung (ILV) geplant.

Auch bei der Abwasserbeseitigung, die dem Abwasserverband „Oberes Weschnitztal“ übertragen ist, wird - trotz letztjähriger Gebührenanhebung - eine Unterdeckung nach ILV in Höhe -29.315 € dargestellt.

Auf die gebotene Kostendeckung nach dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) wird hingewiesen.

Für das Friedhofswesen wird von einem Defizit nach ILV in Höhe von -145.665 € ausgegangen. Nach doppischer Betrachtungsweise ergäbe sich daraus nur ein Kostendeckungsgrad von 48 %. Die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung nach dem KAG zeigt jedoch eine fast volle Kostendeckung für das Bestattungswesen.

In den Einrichtungen zur Kinderbetreuung liegt der Zuschussbedarf wie im Vorjahr bei rd. 3,8 Mio. €, nachdem dieser in 2025 um 800 T€ angestiegen war.

Im Stellenplan 2026 wird eine Stelle mehr ausgewiesen; die Personalkosten erhöhen sich um 340 T€ auf rd. 7,4 Mio. €.

Der **Eigenbetrieb „IKbit - Interkommunales Breitbandnetz“** der Gemeinde Fürth verfügt über einen geprüften Jahresabschluss 2024, der einen geringen Jahresgewinn in Höhe von 223,99 € ausweist.

Der Wirtschaftsplan 2026 ist im Erfolgsplan mit einem Volumen von 20,3 Mio. € ausgeglichen, während der Vermögensplan mit 0 € veranschlagt wird.

Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen sind für das Wirtschaftsjahr 2026 nicht vorgesehen.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird für das Jahr 2026 gegenüber dem Vorjahr um 1 Mio. € auf 6 Mio. € reduziert. Die Genehmigung hierfür kann angesichts des hohen Volumens im Erfolgsplan und der Tatsache, dass für 10 Kommunen in Vorlage zu treten ist, erteilt werden.

IV. Hinweise

Über die aktuelle Haushaltsentwicklung bitte ich, mich sowie den Kreisausschuss im Rahmen der Haushaltszwischenberichte zeitnah zu informieren und dabei die Bewertung aus dem Finanzstatusbericht mit einzubeziehen (§ 28 GemHVO).

Ich weise darauf hin, dass die Präambel der Haushaltssatzung auf den neusten Stand der Gesetzesänderung der HGO anzupassen ist.

Die Haushaltssatzung und der Feststellungsvermerk (§ 115 Abs. 3 HGO) sind gemäß § 97 Abs. 4 HGO zu veröffentlichen. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit im Internet zu veröffentlichen; in der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mir sodann nachzuweisen.

Diese Verfügung ist gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung Fürth zur Kenntnis zu geben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landrat des Kreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

zu erheben.

Im Auftrag

Behrendt
Abteilungsleitung

